



Mehr Wissen.
Mehr Können.
Mehr Zukunft.

FREIE WÄHLER

Postvertriebsstück Nr.: 08837

ENERGIEPOLITISCHER UNSINN – UNKALKULIERBARES RISIKO BUNDESREGIERUNG VERSCHIEBT ENTSCHEIDUNG ÜBER FRACKING

Als Umweltministerin Barbara Hendricks und Wirtschaftsminister Sigmar Gabriel Anfang Juli ihr Eckpunktepapier zum Thema Fracking der Öffentlichkeit vorstellten, haben viele Menschen interessiert zugehört. Protestieren doch seit Monaten bundesweit tausende Bürgerinnen und Bürger gegen dieses Verfahren zur Gewinnung von Erdgas: Beim Fracking (englische Kurzform von „hydraulic fracturing“) wird Gestein in 1000 bis 5000 Metern Tiefe mit hohem Druck und viel Wasser, das mit chemischen Substanzen, Sand oder auch Keramikkügelchen versetzt ist, aufgebrochen. Viele Deutsche befürchten, dass durch diese Methode Trinkwasser verseucht werden kann. Aber auch Rückläufe, eine salzige Brühe, die auch Schwermetalle und radioaktive Substanzen aus dem Boden herauspülen kann, haben Gefährdungspotenzial. Eine weitere unerfreuliche Nebenwirkung von Fracking, auf die auch Wissenschaftler hinweisen, ist das Austreten von Methan, einem klimaschädlichen Treibhausgas, wenn die Ummantelung der Bohrlöcher defekt ist. Außerdem können auch kleinere Erdbeben wie bei der Tiefengeothermie, wo die Fracking-Methode laut Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) in Hannover ebenfalls zum Einsatz kommt, vorkommen: „Allgemein kann Fracking auch an der Oberfläche spürbare seismische Erschütterungen auslösen.“

Kein Wunder also, dass viele Bürger Unterschriften sammeln, um Fracking in Deutschland zu verhindern. So auch Sonja Schuhmacher aus Weiden. Bis Anfang Juli hatten bereits 54 000 Bürgerinnen und Bürger ihre Petition unterschrieben. Dort in der Oberpfalz erstreckt sich das „Weidener Becken“, in dem eine Firma derzeit nach Erdöl und -gas sucht. Das bayerische Wirtschaftsministerium hatte eine Erkundungslizenz für ein rund 2600 Quadratkilometer großes Gebiet erteilt. Doch dieses Eckpunktepapier wird Schuhmacher wohl kaum beruhigen. Denn der Entwurf von Hendricks und Gabriel sieht lediglich ein Fracking-Moratorium für Schiefer- und Kohleflözgasvorkommen aus unkonventionellen Lagerstätten bis 3000 Meter Tiefe bis 2021 vor. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sol-

len bis dahin zulässig bleiben. Das Papier der beiden SPD-Minister muss auch erst noch mit den Koalitionspartnern CDU und CSU abgestimmt werden. So handelt es sich bei diesem Moratorium eher um einen Kompromissvorschlag, zumal bekannt ist, dass mehrere Wirtschaftspolitiker von SPD und Union ein grundsätzliches Fracking-Verbot ablehnen. Kurz nach der öffentlichen Vorstellung der Pläne meldete sich EU-Energiekommissar Günther Oettinger zu Wort. In der „B.Z. am Sonntag“ riet er Deutschland, sich die Option auf Fracking offen zu halten „und nicht aus ideologischen Gründen von vornherein dagegen zu

Schiefergestein per Fracking gewonnen. Das hat zu einem regelrechten Boom und vielen tausend neuen Arbeitsplätzen geführt. Die Internationale Energieagentur (IEA) rechnet damit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika bereits 2015 zum größten Erdölproduzenten aufsteigen. US-Bürger zahlen momentan etwa halb so viel für Erdgas als 2008 und deutlich weniger als die Bundesbürger. Niedrige Energiepreise locken auch viele Unternehmen aus dem Ausland in die Staaten. Wirtschaftsverbände warnen deshalb schon vor einer schleichenden Deindustrialisierung Deutschlands.

Doch ob sich die Situation zwischen den USA und Deutschland so einfach vergleichen lässt, ist fraglich. So ist die Bevölkerungsdichte hierzulande in der Regel höher als in den Fracking-Gebieten im Norden der Vereinigten Staaten. Auch ist die dortige Branche bereits etabliert und kann Fracking schnell und günstig einsetzen. Kommt noch hinzu, dass die Schätzungen über die im deutschen Untergrund schlummernden Schiefergasvorkommen sehr ungenau sind. Das Umweltbundesamt (UBA) spricht von 1,3 Billionen Kubikmetern, die BGR von einer Spanne zwischen 0,7 bis 2,3 Billionen Kubikmetern. Das würde den deutschen Bedarf 13 bis 27 Jahre lang decken. Wie viel des Schiefergases sich aus dem Gestein tatsächlich lösen lässt, könne aber derzeit niemand präzise vorhersagen, so das Deutsche Geoforschungszentrum in Potsdam. Vielleicht wollen deshalb Hendricks und Gabriel den Forschern bis 2021 Zeit geben. Die „Wirtschaftswoche“ berichtet jedenfalls, dass der US-Ölkonzern Exxon Mobil bereits einen umweltfreundlichen Frackingcocktail entwickelt haben soll, der nur noch zwei chemische Zusätze beinhalte, die in der EU erlaubt sind: Cholinchlorid, das in der Hühnermast eingesetzt werde, und Butyldiglycol, das in Lacken und Haushaltsreinigern vorkomme. Während das Thema Fracking Deutschland noch mindestens bis 2021 beschäftigen wird, hat Frankreich trotz des größeren Schiefergaspotenzials die umstrittene Methode verboten.

Marco Hörner



sein“. Viele Deutsche seien zu skeptisch gegenüber neuen Techniken, weil „sie in einer wirtschaftlich sehr guten Lage sind und sich deswegen jede Zumutung ersparen wollen“, so Oettinger weiter. Das lässt Vermutungen zu, dass einige in Berlin und anderswo darauf hoffen, dass die Akzeptanz für Fracking in der Bevölkerung bis 2021 steigt.

Befürworter von Fracking sehen vor allem die Chance, die Abhängigkeit von Gasimporten beispielsweise aus Russland oder anderen politisch instabilen Ländern zu reduzieren. Auch wird auf die USA verwiesen. Dort wird bereits seit einigen Jahren Erdöl und -gas aus

Aus Sicht der der FREIE WÄHLER Landtagsfraktion sind die mit Fracking verbundenen Risiken unkalkulierbar. Daher lehnt sie dieses Verfahren kategorisch ab und fordert ein bundesweites Verbot. Bundeswirtschaftsminister Gabriel allerdings will das konventionelle Fracking, bei dem bis zu 5 km tief in die Erde gebohrt wird, weiter erlauben. Unkonventionelles Fracking durch Querbohrungen oberhalb von 3.000 m hingegen soll durch das Wasserhaushaltsgesetz verboten werden – allerdings nur für sieben Jahre. Der einzig wirksame Ansatz, um Fracking wirklich auszuschließen, ist jedoch ein Fracking-Verbot im Bundesberggesetz. Die CSU-Landtagsfraktion hat sich in der Sitzung des Bayerischen Landtags vom 03.07.2014 nun aber gegen dieses von den FREIEN WÄHLERN geforderte bundesweite Verbot (s. Landtagsdrucksache 17/2423) ausgesprochen. Die Bayerische Staatsregierung hat mehrere Aufsuchungserlaubnisse („Erkundungslizenzen“) für bayerische Gebiete an verschiedene Unternehmen erteilt. Das macht Angst und der Protest der Bevölkerung ist verständlich! Eine weitere Gefahr droht vom transatlantischen Freihandelsabkommen: Im Rahmen des Abkommens könnten amerikanischen Unternehmen Fracking in Europa erlaubt werden. Dabei zeigen die Erfahrungen gerade in den USA, dass die Gesundheitsrisiken für die Bevölkerung zu hoch sind – im dicht besiedelten Deutschland wären die negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt noch wesentlich größer. Dabei muss der Schutz von Grundwasser und Boden oberste Priorität haben.

Die FREIEN WÄHLER bleiben hier am Ball und unterstützen die Proteste der Bürgerinnen und Bürger. Die Aussagen aus dem Berliner Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD zu Fracking reichen uns nicht! Wenn Union und SPD es wirklich ernst meinen würden, dann müs-



MdL, Thorsten Glauber

sten sie im Bundesberggesetz ein deutschlandweites Fracking-Verbot festschreiben. So lange die Große Koalition in Berlin und die Bayerische Staatsregierung das nicht wollen, lassen sie sich wieder ein Hintertürchen für Fracking offen.

INHALT



Seite 1
Fracking -
Energiepolitischer Unsinn



Seite 2
Geschäftsführertreffen in Enkering



Seite 4
Baustelle Bayern



Seite 4
Ulrike Müller besetzt Landwirtschaftsausschuss im europäischen Parlament



Seite 4-5
Erfahrungsbericht zu den Allgemeinen Kommunalwahlen 2014



Seite 6-7
Seminarübersicht 2. Halbjahr 2014



Seite 7
Neue Seminare



Seite 8
Internet/Soziale Netzwerke -
Chancen und Risiken

BESTELLUNG UNTER WWW.BKB-BAYERN.DE/BESTELLUNG.HTML

LEITFADEN PRESSEARBEIT

www.bkb-bayern.de



GESCHÄFTSFÜHRERTREFFEN IN ENKERING STRUKTUREN VERBESSERN, ZUSAMMENARBEIT AUSBAUEN

Zu einem Arbeitstreffen ist der Landesvorsitzende Hubert Aiwanger mit den Bezirks- und dem Landesgeschäftsführern im oberbayerischen Enkering (Lkr. Eichstätt) zusammen gekommen. Aktueller Anlass war die Vorbereitung des von den FREIEN WÄHLERN initiierten Volksbegehrens „Mehr Zeit zum Lernen – mehr Zeit zum Leben! Neunjähriges Gymnasium als Alternative anbieten!“ Intensiv beschäftigte sich die Gesprächsrunde aber auch mit der Organisation und den Strukturen der FREIEN WÄHLER und den Möglichkeiten, die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Ebenen (Orts-, Kreis-Bezirks- und Landesebene sowie Landtagsfraktion) zu verbessern.

Sowohl die Landesgeschäftsstelle als auch die Geschäftsstelle in ihrem Regierungsbezirk hilft Ihnen gerne bei allen Fragen rund um die FREIEN WÄHLER weiter.

V.l.n.r.: Vordere Reihe: Marianne Zeindl (Niederbayern), Hubert Aiwanger, Regina Weidinger (Oberpfalz), Michael Fischl; hintere Reihe: Karlheinz Hühnlein (Oberfranken), Günter Kaltner (Oberbayern), Steffen Schmidt (Mittelfranken) und Markus Trinkwalder (Schwaben).



BAUSTELLE BAYERN

Der Wahlmarathon ist vorerst vorüber und die Politik ist gefordert, Fakten zu schaffen. Von der „Vorstufe zum Paradies“ ist die Ernüchterung geblieben, dass vieles falsch oder noch gar nicht angepackt wurde. Die Energiewende wurde systematisch in die Sackgasse manövriert. Anstatt milliardenschwerer Leitungstrassen braucht das Land Planungssicherheit für dezentrale Lösungen und neue Ansätze wie die Methanisierung.

Eine neunjährige Gymnasialvariante bringt die festgefahrene Situation am G8 in ein positives Fahrwasser. Der Wahlkampfjoker Ausländermaut muss realistischen Plänen wie einer nachhaltigen Straßenfinanzierung mit dem Effekt von besseren Ausschreibungsergebnissen weichen. Der ländliche Raum wird nicht dadurch gesunden, dass für 600.000 € Jahresmiete Ministeriumsfragmente von der größten Stadt Bayerns in die zweitgrößte verlagert werden, sondern dadurch, dass am Land die Wertschöpfung an der Energiewende zugelassen wird und Gründerzentren geschaffen werden. Die schwachen Kommunen müssen in die Lage versetzt werden die Infrastruktur, z.B. die Abwasserleitungen, in Schuss zu halten. Die zinslosen Darlehen der Steuerzahler in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro, die in der Gesellschaft des Flughafens München schlummern, würden mehrfach ausreichen, um den Flughafen Nürnberg zu entschulden und zukunftsfähig zu machen - beide gehören dem Freistaat zur Hälfte.

Trotzdem scheint es, als sei der eine Flughafen das Lieblingskind und der andere das Schmutzkind des Freistaates. Auch der Tourismus braucht in Bayern dringend einen größeren politischen Stellenwert, um von unseren Nachbarn nicht noch weiter abgehängt zu werden. Es ist also noch viel Luft nach oben in Bayern, nutzen wir die Chancen!



Ihr Hubert Aiwanger

ULRIKE MÜLLER BESETZT LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT



„FREIE WÄHLER stehen für bäuerliche Landwirtschaft, für Bürgernähe und Regionalität“

Straßburg: Erstmals nahm die im Mai ins Europaparlament gewählte Landwirtin Ulrike Müller in diesen Tagen für die FREIEN WÄHLER im Sitzungssaal des Europäischen Parlaments in Straßburg Platz. Nach der konstituierenden Sitzung steht fest, dass sie künftig im Landwirtschaftsausschuss und als Stellvertreterin im Ausschuss für Umwelt, Gesundheit und Le-

bensmittelsicherheit mitarbeiten wird. „Noch im Juli werden wir in der Agrarausschuss-Sitzung den Rahmen für unsere Arbeit festlegen und damit versuchen, die Weichen so zu stellen, dass die bäuerliche Landwirtschaft in Europa vorangebracht werden kann“, so Müller nach der Zusammenkunft.

Ihr Ziel ist es zudem, sich in den nächsten fünf Jahren für mehr Bürgernähe und Regionalität in der Europapolitik einzusetzen: „Wichtige Entscheidungen für das Leben der Menschen vor Ort müssen auch vor Ort entschieden werden“, sagte Müller und machte deutlich, sich zwar konstruktiv, aber auch durchaus kritisch im Europaparlament einbringen zu wollen: „Europa brauchen wir für die großen Zukunftsaufgaben wie die Klimapolitik, nicht aber, um durch erschöpfende bürokratische Regelungen Mittelstand und Handwerk zu schwächen.“

Es dürfe, laut Müller, nicht länger Gewohnheit in Europa sein, die Bedürfnisse der Menschen hinter die Interessen der Großkonzerne zu stellen, während zugleich wesentliche Entscheidungen hinter verschlossenen Türen getroffen werden: „Mir ist es ein Herzensanliegen, Europa den Bürgern verständlich zu machen und sie in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen.“ In diesem Zusammenhang erneuerte Müller ihr Vorhaben, das derzeit zu verhandelnde transatlantische Freihandelsabkommen unter den gegenwärtigen Umständen im Europaparlament abzulehnen: „Exklusive Klagemöglichkeiten für Konzerne gegen Staaten und die nach wie vor intransparente Verhandlungsführung sind für mich indiskutabel und als FREIE WÄHLERIN in keinem Fall tragbar.“

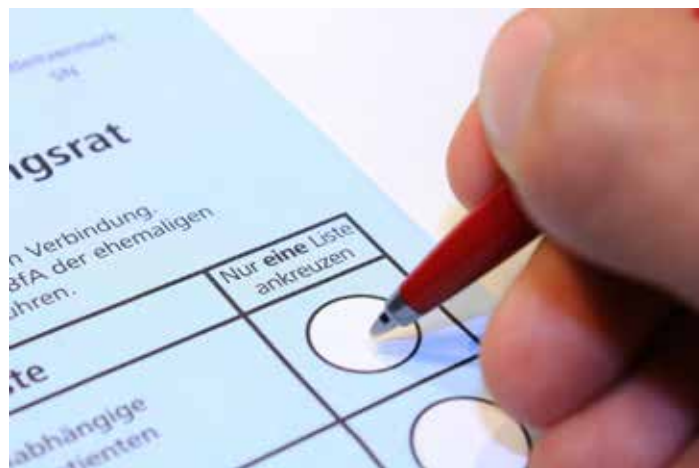
Büro Ulrike Müller MdEP

Die allgemeinen Kommunalwahlen vom 16. März 2014 sind – einschließlich der erforderlichen Stichwahlen vom 30. März 2014 – abgeschlossen. Auch die amtliche Nachprüfung der Wahlen durch die Rechtsaufsichtsbehörden dürfte im Wesentlichen beendet sein; offen sind nur noch einige Wahlanfechtungen. Es bietet sich daher an, in einem kleinen Erfahrungsbericht die Neuregelungen, die bei diesen Wahlen erstmals gegolten haben, zu würdigen und typische Probleme aufzuzeigen – in der Hoffnung, dass sie sich künftig nicht mehr stellen oder dass sie sich jedenfalls leichter lösen lassen werden.

1. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge konnten wie bisher von den Parteien und Wählergruppen aufgestellt werden. Abgrenzungsprobleme hatte es in der Vergangenheit zwischen diesen beiden Arten von Wahlvorschlagsträgern kaum gegeben. So fiel es auf, dass Art. 24 Abs. 4 GLKrWG eine Neuregelung brachte, die es dem Wahlleiter erlaubte, von dem Beauftragten eines Wahlvorschlags die Mitteilung (und notfalls auch entsprechende Unterlagen) zu verlangen, ob „der Wahlvorschlag von einer Untergliederung einer Partei oder einer Wählergruppe eingereicht wurde“.

Es zeigte sich aber schon bald, dass diese Neuregelung offenbar gezielt die Freien Wähler im Auge hatte. Bei ihnen ergab sich



nämlich nicht selten die Frage, ob hinter einem Wahlvorschlag eine Untergliederung der Landespartei der Freien Wähler oder aber eine örtliche Wählergruppe der Freien Wähler stand. Davon hing es dann ab, ob der Wahlvorschlag gemäß Art. 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GLKrWG entsprechend dem Abschneiden der Freien Wähler bei der letzten Landtagswahl die Ordnungszahl 03 erhielt und ob er auf jeden Fall privilegiert war, weil eine Landtagspartei nach Art. 27 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG nie zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigt.

Die anfänglichen Unsicherheiten, die sich daraus ergaben, dass die Satzung der Landespartei ursprünglich nur die Bildung von Kreisvereinigungen und die Teilnahme an den Kommunalwahlen in kreisfreien Städten und Landkreisen vorgesehen hatte, wurden schließlich durch eine Satzungsänderung beseitigt. Die Landespartei konnte damit über ihre Untergliederungen bei allen Kommunalwahlen antreten. Wünschenswert wäre es aber auf jeden Fall, dass bei den nächsten allgemeinen Kommunalwahlen die Unterscheidung von Untergliederungen der Partei einerseits und den örtlichen Wählergruppen andererseits noch klarer als bisher und vor allem frühzeitiger erfolgt und dass bei einer Doppelmitgliedschaft darauf geachtet wird, dass jeder Wahlberechtigte grundsätzlich nur an einer Aufstellungsversammlung für dieselbe Wahl teilnehmen darf. Sollte sich nämlich aus einem Vergleich der Anwesenheitslisten ergeben, dass die Mehrheit der einen Versammlung auch die Mehrheit der anderen Versammlung gebildet hat, läge ein unzulässiges Mehrfachauftreten vor, sodass einer der beiden Wahlvorschläge zurückgezogen werden müsste (Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und Satz 4 GLKrWG).

2. Listenverbindung

Die weiterhin bestehende Möglichkeit, eine Listenverbindung einzugehen (Art. 26 GLKrWG), wurde offenbar bewusst seltener genutzt, nachdem bekannt geworden war, dass eine Listenverbindung aufgrund des neuen Sitzverteilungsverfahrens nach Hare/Niemeyer sogar zu einem Sitzverlust führen kann.

Es wäre sinnvoll, im Rahmen der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen den Art. 26 GLKrWG zu streichen. Die Listenverbindung war nämlich bereits 2008 von der Rechtsprechung eigentlich nur noch als Ausgleich für kleinere Parteien und Wählergruppen anerkannt worden,

weil diese von dem – inzwischen ja abgeschafften – Höchstteilungsverfahren nach d'Hondt etwas benachteiligt wurden.

3. Aktives Wahlrecht, Erntehelfer

Obwohl die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht nur geringfügig – nämlich durch Verkürzung des Mindestaufenthalts von drei auf zwei Monate (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 GLKrWG) – geändert worden waren, gab es in einigen Gemeinden Probleme bei der Anlegung der Wählerverzeichnisse. Sie ergaben sich daraus, dass nach Art. 1 Abs. 3 GLKrWG

der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen dort vermutet wird, wo eine Person mit ihrer alleinigen Wohnung bzw. mit ihrer Hauptwohnung gemeldet ist. Diese Aufenthaltsvermutung gilt auch für ausländische Erntehelfer, die als EU-Bürger grundsätzlich auch wahlberechtigt sind (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 GLKrWG) und in Deutschland regelmäßig nur mit alleiniger Wohnung gemeldet werden. Sie wurden daher offenbar nicht selten ohne weitere Prüfung in die Wählerverzeichnisse aufgenommen, wenn sie am 9. Februar 2014 (Stichtag für die Anlegung der Wählerverzeichnisse) seit dem 16. Januar 2014 in der Gemeinde gemeldet waren. Dabei wurde aber übersehen, dass die melderechtliche Aufenthaltsvermutung bei ausländischen Unionsbürgern nicht die gleiche Aussagekraft hat wie bei deutschen Staatsangehörigen. Bei einem deutschen Staatsangehörigen wird nämlich in der Regel die gemeldete alleinige Wohnung oder Hauptwohnung tatsächlich den Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen bilden. Für verheiratete Personen und für Kinder, die noch bei ihrer Familie wohnen, ist das nämlich nach § 1 GLKrWG die Familienwohnung; für Personen, die keinem Familienverband angehören, ist es die Wohnung, von der aus sie ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrer Ausbildung nachgehen. Anders ist das jedoch bei Ausländern. Ein Erntehelfer, der seine Familienwohnung in Rumänien, Bulgarien oder Polen hat, hat eben in seinem Heimatland weiterhin seinen Lebensmittelpunkt, obwohl er mit alleiniger Wohnung in einer bayerischen Gemeinde gemeldet ist. Die Gemeinden werden daher bei künftigen Kommunalwahlen verstärkt auf diese rechtlichen Zusammenhänge achten müssen, auch wenn sich daraus ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand ergeben wird.

4. Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)

Hier war bekanntlich die wohl gravierendste Neuregelung zu verzeichnen. Bewerber für den Gemeinderat, Kreistag und für das Amt eines ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters müssen nicht mehr ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde bzw. im Landkreis haben; es genügt, dass sie seit mindestens drei Monaten mit einer Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, im Wahlkreis gemeldet sind (Art. 21 Abs. 1 Nr. 3, Art. 39 Abs. 1 Nr. 3 GLKrWG). Die Wählbarkeit kann daher – im Gegensatz zum aktiven Wahlrecht – in mehreren Gemeinden bzw. Landkreisen gegeben sein.

Probleme haben sich aus dieser Neuregelung aber offensichtlich nicht ergeben. Es wurden keine Fälle bekannt, in denen Personen versucht haben, in mehreren Gemeinden bzw. Landkreisen für dasselbe Amt zu kandidieren. Und die Fälle, in denen eine Kandidatur mit der bloßen Meldung einer (angeblichen) Nebenwohnung „erschlichen“ werden soll-

te, lassen sich wohl an einer Hand abzählen. Die Neuregelung hat also erfreulicherweise kaum etwas daran geändert, dass man für ein kommunales Ehrenamt nur in der Kommune kandidiert, der man sich besonders verbunden fühlt, weil man in ihr seinen Lebensmittelpunkt hat.

5. Briefwahl

Erstmals konnten bei den Kommunalwahlen – wie schon vorher bei der Europawahl, der Landtags- und der Bundestagswahl – Briefwahlunterlagen ohne Angabe von Gründen beantragt werden. Das führte, wie nicht anders zu erwarten war (auch wenn die amtliche Begründung zum Gesetzentwurf das Gegenteil behauptet hatte), zu einer derart starken Zunahme der Briefwähler, dass in einigen Gemeinden die Urnenwahl fast schon die Ausnahme bildete. Diese Entwicklung ist schon beunruhigend; denn die Briefwahl führt zu einer „Privatisierung“ der Stimmabgabe, sodass die Grundsätze einer freien und geheimen Wahl keiner staatlichen Kontrolle unterliegen. Da aber das Bundesverfassungsgericht die Freigabe der Briefwahl im Hinblick auf eine möglichst hohe Wahlbeteiligung als verfassungsgemäß bewertet hat, ist mit einer Rückkehr zur alten Rechtslage nicht zu rechnen.

Hätten die Wahlvorstände in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk – wie bisher – auch die Briefwahl mit auszählen müssen, so wäre diese Doppelbelastung durch Urnenwahl und Briefwahl kaum zu bewältigen gewesen. So aber war glücklicherweise durch eine weitere Gesetzesänderung die Bildung von Briefwahlvorständen auch in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk zugelassen worden, wovon fast alle Gemeinden Gebrauch gemacht haben, sodass sich die Wahlvorstände voll und ganz auf die ordnungsgemäße Abstimmung in ihrem Wahllokal konzentrieren konnten.

Der starke Anstieg der Briefwähler und der gleichzeitige weitere Rückgang der Wahlbeteiligung führten im Übrigen in nicht wenigen Gemeinden zu Problemen bei der Einteilung der Stimmbezirke. Ein Wahlvorstand muss nämlich, um das Abstimmungsgeheimnis zu wahren, mindestens 50 Stimmzettel pro Wahl auszuzählen haben. Dafür genügten früher – bei einer Wahlbeteiligung von gut 80 % und einem Briefwahlanteil von knapp 10 % - ca. 70 Stimmberechtigte pro Stimmbezirk. Geht man heute von nur noch 60 % Wahlbeteiligung und 40 % Briefwählern aus, so braucht man schon rund 150 Stimmberechtigte, um zuverlässig 50 Urnenwähler zu erreichen. In kleinen Ortsteilen, die bislang stets einen eigenen Stimmbezirk gebildet hatten, waren diese Voraussetzungen oft nicht mehr gegeben. Wenn nun eine Gemeinde trotzdem – im Interesse einer bürgernahen Abstimmung – an der bisherigen Stimmbezirkseinteilung festhalten wollte, blieb nur noch der Ausweg, in entsprechender Anwendung von Art. 19 Abs. 2 Satz 3 GLKrWG und § 72 GLKrWO die

Wahlvorstände der zu kleinen Stimmbezirke anzuweisen, die Wahlurnen einem anderen Wahlvorstand zur gemeinsamen Auszählung zu überbringen, falls weniger als 50 Stimmzettel pro Wahl abgegeben werden.

6. Aufstellung der Wahlvorschläge

Hier zeigten sich – wie schon 2008 – vor allem Probleme bei der Ladung zur Aufstellungsversammlung und der Teilnahme an der Nominierung der Bewerber. Es ist anscheinend immer noch zu wenig bekannt, dass der Kreis der Teilnahmeberechtigten bereits bei der Ladung feststehen muss und in der Versammlung weder erweitert noch eingeschränkt werden darf. Wenn also die Teilnahme gemäß der Satzung einer Partei oder Wählergruppe auf ihre Mitglieder beschränkt ist, so dürfen nicht nachträglich Bewerber, die nicht Mitglied des Wahlvorschlagsträgers sind, zur Abstimmung zugelassen werden. Ist dagegen die Teilnahme durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands auf „Mitglieder und Bewerber“ erweitert, was zulässig ist, so können auch Personen, die dem Wahlvorschlagsträger zwar nicht angehören, aber zur Bewerbung bereit sind, geladen werden und aktiv an der Aufstellung des Wahlvorschlags mitwirken.

Ferner wurde immer wieder das Gebot des § 39 Abs. 4 Satz 1 GLKrWO missachtet, wonach die Einberufung der Aufstellungsversammlung geeignet sein muss, alle Teilnahmeberechtigten von der Aufstellung der Bewerber zu unterrichten. Eine nicht-organisierte Wählergruppe, die eben keine Mitglieder hat, kann deshalb nicht einzeln schriftlich laden, weil der Kreis ihrer Anhänger nicht feststeht. Hier kommt nur eine schriftliche öffentliche Ankündigung als Ladung in Betracht, wobei noch nicht abschließend geklärt ist, ob diese Ankündigung eine (in der Regel kostenpflichtige) Anzeige des Wahlvorschlagsträgers in der örtlichen Presse erfordert oder ob auch ein redaktioneller Hinweis genügt. Man wird derartige redaktionelle Hinweise nur dann als ausreichend ansehen können, wenn sie alle Angaben zu Ort und Zeit der Bewerberaufstellung für eine bestimmte Wahl enthalten und von den Anhängern des Wahlvorschlagsträgers als Ladung (= Aufforderung zur Teilnahme) verstanden werden können.

7. Inhalt der Wahlvorschläge

Erstaunlicherweise gab es in einigen Fällen Probleme mit der nach Art. 25 Abs. 4 GLKrWG zulässigen Mehrfachauführung von Bewerbern. Es war entweder nicht bekannt, dass im Wahlvorschlag zwingend zuerst die dreifach aufgeführten Bewerber, danach die zweifach aufgeführten und dann erst die übrigen Bewerber erscheinen müssen. Außerdem war teilweise nicht bekannt, dass auch mehrfach aufgeführte Bewerber nur eine Nummer erhalten und dass lediglich der Name entsprechend oft wiederholt wird. Derartige Probleme konnten aber regelmä-



Dr. Hermann Büchner

Big noch rechtzeitig korrigiert werden, wobei sich die erst 2008 eingeführte (erweiterte) Mängelbeseitigung nach § 47 Abs. 1 Nr. 10 GLKrWO als hilfreich erwies.

Schwierigkeiten gab es auch wieder bei den Angaben zu den Bewerbern und Ersatzleuten (§ 43 Satz 1 Nr. 4 GLKrWO). Das begann bereits bei der Angabe des Vornamens, unter dem der sog. Rufname zu verstehen ist, und der (zulässigen) Angabe akademischer Grade, wo häufig nur ein Blick in die Verleihungsurkunde weiterhelfen konnte, betraf aber vor allem auch die Angabe von Beruf oder Stand sowie die Angabe kommunaler Ehrenämter und sonstiger verfassungsrechtlich vorgesehener Ämter. Bei der ungeheuren Vielfalt an Berufsbezeichnungen leistete das von der Bundesagentur für Arbeit herausgegebene Handbuch für die Klassifikation der Berufe gute Dienste. Außerdem konnten all zu große Bedenken bezüglich einer unzulässigen Wahlwerbung durch Hinweis auf den Arbeitgeber (z. B. Gewerkschaftssekretär; Sparkassendirektor) aufgrund einer neuen Entscheidung des OVG Lüneburg entkräftet werden. Einige Verwirrung stiftete die durch die Wahlbekanntmachung zugelassene Möglichkeit, bei nicht oder nicht mehr berufstätigen Bewerbern anstelle der Standesangabe (z. B. Rentner) auch den zuletzt ausgeübten Beruf (und das sogar ohne den Zusatz „i. R.“) anzugeben. Bei derartigen Zweifelsfragen wäre es den Wahlvorschlagsträgern oder ihren Beauftragten zu empfehlen, sich künftig möglichst bald mit dem Wahlleiter in Verbindung zu setzen, um die Zulässigkeit der Angaben abzuklären. Es ist offenbar noch nicht hinreichend bekannt, dass Wahlvorschläge zwar erst am Tag nach der Wahlbekanntmachung des Wahlleiters förmlich eingereicht werden dürfen (§ 35 GLKrWO), dass sie aber informell (auf freiwilliger Basis) auch schon vorher mit dem Wahlleiter erörtert werden können, um etwaige Mängel schon vor der Einreichung zu beseitigen.

SEMINARÜBERSICHT DES BILDUNGSWERKES IM 2. HALBJAHR 2014

September

Freitag, 5.9.2014	Facebook- Fortgeschrittene - Linke Facebook-Spalte - Funktionen effektiv nutzen	Freudenberger	Unterfranken
Freitag, 12.9.2014	Facebook- Erste Schritte - Von der Anmeldung zur sicheren Nutzung von Facebook	Freudenberger	Mittelfranken
Freitag, 12.9.2014	Wie kalkuliere ich einen Beitrag bzw. eine Gebühr für die Abwasser- und Wasserversorgungsanlage	Kolenda	Unterfranken
Freitag, 12.9.2014	Basis für eine erfolgreiche Mitarbeit in den kommunalen Gremien	Grill	Niederbayern
Samstag, 13.9.2014	Das Haushaltsjahr- mehr als nur vier Jahreszeiten	Kleiber	Schwaben
Samstag, 13.9.2014	Spezialwissen zum besseren Bauen, Wohnen und Leben in der Kommune	Grill	Oberpfalz
Samstag, 20.9.2014	Studienfahrt nach Wildpoldsried-Energiegemeinde	Wellenhofer	Schwaben
Freitag, 26.9.2014	Rechnungsprüfung - mehr als nur Kontrolle	Neubauer	Oberfranken
Freitag, 26.9.2014	Jugendarbeit in der Kommune - Investition in die Zukunft!	Ziegler	Niederbayern
Freitag, 26.9.2014	Kommunale Rechnungsprüfung - Verantwortung und Chance	Puchta	Unterfranken
Freitag, 26.9.2014	Nachhaltiges Wirtschaften durch eine solide lokale Finanz- und Haushaltspolitik	Grill	Oberpfalz
Samstag, 27.9.2014	Vorgehensweise bei der Erstellung eines Leitbildes bzw. eines Gemeindeentwicklungsplans - praktische Anleitung	Stallmeister	Unterfranken

Oktober

Samstag, 4.10.2014	Nachhaltiges Wirtschaften durch eine solide lokale Finanz- und Haushaltspolitik	Grill	Schwaben
Freitag, 10. 10.2014	Kommunale Rechnungsprüfung - Verantwortung und Chance	Puchta	Oberpfalz
Freitag, 10. 10.2014	Bauleitplanung und Baurecht aus Sicht der Kommunen	Wagner	Mittelfranken/ Weisendorf
Freitag, 10. 10.2014	Facebook- Erfolgreicher politischer Auftritt mit einer eigenen Facebook-Seite	Freudenberger	Unterfranken
Samstag, 11.10.2014	Spezialwissen zum besseren Bauen, Wohnen und Leben in der Kommune	Grill	Oberbayern-Ost
Samstag, 11.10.2014	Rhetorik Teil I	Dehler	Oberfranken
Freitag, 17.10.2014	Das Haushaltsjahr- mehr als nur vier Jahreszeiten	Kleiber	Unterfranken
Freitag, 17.10.2014	Mitglieder werben - Mitglieder halten	Knoll	Mittelfranken
Freitag, 17.10.2014	Unsere Gemeinde: Fit für die Zukunft!?	Stallmeister	Oberfranken
Samstag, 18.10.2014	Erstellung einer gemeindlichen Homepage	Schmitz M.	Schwaben
Samstag, 18.10.2014	Die Bayerische Bauordnung aus der Sicht der Praxis	Wagner	Oberbayern-Ost
Samstag, 18.10.2014	Aufstellung des Haushaltsplans - Haushaltsgrundsätze	Kolenda	Niederbayern
Freitag, 24.10. 2014	„Windkraft in der Kommune - wichtiger Baustein der Energiewende“	Lorenz	Mittelfranken / Herrieden
Freitag, 24.10. 2014	Rhetorik - das A und O der Kommunikation	Portele	Unterfranken
24./25./26.10.2014	Coaching - Wir machen Sie fit für den Wahlwettbewerb!	Dehler	Oberfranken/Coburg
Samstag, 25.10.2014	Pressearbeit für lokale Printmedien	Knoll	Unterfranken
Samstag, 25.10.2014	Kommunikationstraining - Präsentationen und öffentlicher Auftritt in der Kommunalpolitik	Schmitz A.	Oberpfalz
Freitag, 31.10.2014	Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde	Ziegler	Mittelfranken
Freitag, 31.10.2014	Das Haushaltsjahr- mehr als nur vier Jahreszeiten	Kleiber	Oberfranken

November

Freitag, 7.11.2014	Die Bayerische Bauordnung	Wagner	Mittelfranken/ Wolframs Eschenbach
Freitag, 7.11.2014	Rechnungsprüfung in der Kommune	Kolenda	Niederbayern
Freitag, 7.11.2014	Selbstsicher und auf Augenhöhe kommunizieren	Portele	Unterfranken
Samstag, 8.11.2014	Kommunikationstraining ohne Worte: Mit Körpersprache überzeugen	Schmitz A.	Unterfranken
Samstag, 8.11.2014	Öffentlichkeits- und Pressearbeit	Stallmeister	Oberpfalz
Freitag, 14.11.2014	Die Rechnungsprüfung - Verantwortung für sparsames Haushalten - sinnvolle Kontrolle der Verwaltung - Grundlage für die Entlastung des Bürgermeisters	Schaller	Mittelfranken

Freitag, 14.11.2014	Vorgehensweise bei der Erstellung eines Leitbildes bzw. eines Gemeindeentwicklungsplans - praktische Anleitung	Stallmeister	Unterfranken
Samstag, 15.11.2014	Workshop zu aktuellen Themen, ergangener Rechtsprechung und jüngste Entwicklungen auf dem Gebiet des Kommunalrechts und des Haushaltsrechts	Kleiber	Unterfranken
Samstag, 15.11.2014	Die kommunalpolitische Arbeit zwischen den Wahlen	Stallmeister	Oberfranken
Samstag, 15.11.2014	Wer fragt - der führt	Henry	Oberbayern-Ost
Freitag, 21.11.2014	Bauleitplanung	Wagner	Niederbayern
Freitag, 21.11.2014	Kommunalpolitik für den Nachwuchs - Junge Menschen können ihre Gemeinde mitgestalten - Basiswissen für Neueinsteiger	Kleiber	Oberpfalz
Samstag, 22.11.2014	Kommunikationstraining: Schlagfertigkeit in jeder Situation	Schmitz A.	Schwaben
Freitag, 28.11.2014	Jugendarbeit in der Kommune - Investition in die Zukunft!	Ziegler	Unterfranken
Freitag, 28.11.2014	Unsere Gemeinde: Fit für die Zukunft!?	Stallmeister	Niederbayern
Samstag, 29.11.2014	Rechnungsprüfung in der Kommune	Kolenda	Oberbayern-Ost
Samstag, 29.11.2014	„Simply City“ - Antwort auf den demographischen Wandel?	Stock	Unterfranken
Samstag, 29.11.2014	Facebook- Erste Schritte - Von der Anmeldung zur sicheren Nutzung von Facebook	Freudenberger	Schwaben

Dezember

Freitag, 05.12.2014	Das Haushaltsjahr - mehr als nur vier Jahreszeiten!	Kleiber	Unterfranken
Freitag, 05.12.2014	Facebook- Fortgeschrittene - Linke Facebook-Spalte - Funktionen effektiv nutzen	Freudenberger	Mittelfranken
Freitag, 12.12.2014	Der erste Eindruck ist oft entscheidend - sich wirkungsvoll präsentieren	Portele	Unterfranken
Samstag, 13.12.2014	Gewinnung neuer Zielgruppen mittels Internet	Portele	Niederbayern

NEUE SEMINARE: MITGLIEDER WERBEN, MITGLIEDER HALTEN

Ein Fall aus dem Leben, das Spötter das wahre nennen: Es ist Mitgliederversammlung, auf der Tagesordnung steht auch die Wahl des Bürgermeisterkandidaten. Anwesend sind gerade mal elf von über 30 Mitgliedern, die jüngsten sind in den 50ern, der Altersschnitt ist deutlich höher. Entgegen allen vorherigen Absprachen kommt es zu einer Kampfkandidatur, in der der bisherige 1. Vorsitzende unterliegt – mit fünf zu sechs Stimmen. Der Unterlegene legt frustriert und verärgert den Vorsitz nieder und verlässt wie ein Großteil der bisherigen Mitglieder die Gruppierung und schließt sich anderen politischen Gruppierungen an.

Wie gesagt, ein Fall aus dem Leben – und einer, der zeigt, was alles schiefgehen kann: Hier ist es offenkundig nicht gelungen, die bestehende Mitgliederbasis zu motivieren und rechtzeitig zu verbreitern, es gab eklatante interne Kommunikationsprobleme, es fehlte das gegenseitige Vertrauen usw.

Ein Blick in viele Ortsverbände zeigt: Es gelingt nicht leicht, geeignete Interessent(inn)en für die politische Arbeit zu begeistern, der Altersschnitt in vielen Ortsverbänden ist oft erschreckend hoch. Die wirklich politisch Aktiven lassen sich zu oft an den Fingern einer Hand abzählen. Dies ist kein spezielles Freie-Wähler-Phänomen – die Mitgliederzahlen fast aller Parteien sind mit Ausnahme eines „Zwischenhochs“ um die Wendezeit (ca. 1990) tendenziell rückläufig, mit rund 40.000 Mitgliedern sind die im Landesverband organisierten FW-Ortsverbände bei insgesamt leicht steigender Tendenz sogar die rühmliche Ausnahme. Doch es dürften gerne mehr sein.

Bewährte Methoden

Das Seminar „**Mitglieder werben, Mitglieder halten**“ stellt bewährte Methoden vor, dem Mitgliederschwund vorzubeugen. Dazu untersucht es die Motivation für den Beitritt zu politischen Organisationen, geht auf günstige Rahmenbedingungen ein und zeigt, wie ein wertschätzender Umgang mit Mitgliedern aussehen kann und zum gemeinsamen Erfolg beiträgt.

Da es in politischen Organisationen zwangsläufig zu Konflikten kommen muss – etwa bei

der Besetzung wichtiger Positionen – zeigt der Referent aus langjähriger eigener Erfahrung, wie sich Konflikte rechtzeitig erkennen, kanalisieren und (nicht vollständig, jedoch deutlich) entschärfen lassen. Auf der Agenda steht zudem die Auswahl geeigneter Veranstaltungen, deren Organisation und Durchführung. Und nicht zuletzt: Welche Maßnahmen Sinn machen, um neue Mitglieder erfolgreich zu werben.

Text und Fotos: Peter Knoll



Wunschkonzert: Gesellige Veranstaltungen, hier ein musikalischer Frühschoppen, sind auch in politischen Organisationen beliebt.

INTERNET/SOZIALE NETZWERKE - CHANCEN UND RISIKEN

Das Internet ist längst zu einem Medium geworden, über das wir unsere politischen Themen eigenverantwortlich transportieren und verbreiten. Somit schlüpfen wir automatisch in die Rolle eines Reporters, eines Redakteurs, eines Herausgebers. Mit anderen Worten: Als Verfasser von Beiträgen im öffentlichen Raum des World Wide Web übernimmt man auch die Verantwortung für das, was veröffentlicht wird. Es gibt viele Regeln und Gesetze, die beachtet werden müssen. Auch wenn vieles anonym geschieht, sind Internetauftritte, Facebook, YouTube oder Twitter keine rechtsfreien Räume.

An dieser Stelle möchten wir Sie in der Zukunft bei Ihrer Arbeit im WWW mit entsprechenden Hinweisen, Anregungen und Informationen zu diesem Thema unterstützen. Wir möchten damit einen Beitrag leisten, dass unsere Präsenz im WWW und in den sozialen Netzwerken professioneller und die Reichweite und Vernetzung erhöht wird.

Thema in dieser Ausgabe:

Worauf ist bei der Verwendung von Bildmaterial jeglicher Art im WWW zu achten?

Ist Ihnen bewusst, dass Sie bereits bei der Verwendung Ihres Passfotos auf Ihrer Internetseite, Facebook etc., das Sie bei einem Fotografen haben anfertigen lassen, gegen das Urheberrecht verstoßen, wenn Sie nicht im Vorfeld mit dem Fotografen die Verwendung besprochen haben und sich diese schriftlich bestätigt haben lassen?

Die Nutzung Ihres Passfotos, wie in diesem Fall geschildert, ist im WWW also nur mit einer entsprechenden Genehmigung möglich. Das sieht das Oberlandesgericht Köln in seinem Urteil vom 19.12.2013 so. (OLG Köln · Urteil vom 19. Dezember 2003 · Az. 6 U 91/03 / Link zum Urteil: <http://openjur.de/u/102305.html>)

Wenn Sie das Passfoto selbst oder in einem Fotoautomaten erstellt haben, liegen die Urheberrechte bei Ihnen und es gibt somit keine rechtlichen Verbreitungseinschränkungen.

Achten Sie bei der Verwendung von Bildmaterial im Internet generell auf die Urheberrechte. Das gilt auch für fremde Markenlogos. Sie benötigen für Bildveröffentlichungen fast immer eine entsprechende Genehmigung vom eigentlichen Fotografen.

- Nach dem **§22 Kunsturhebergesetz** hat jeder **Mensch das Recht** am eigenen Bild.
- Das bedeutet grundsätzlich, dass jeder selbst entscheidet, was mit Bildern, auf denen er persönlich erkennbar ist, gemacht werden darf.
- Bei **Minderjährigen** ist die Einwilligung der Eltern in schriftlicher Form von beiden Elternteilen angeraten.
- Bei **Innenaufnahmen** von Gebäuden hat deren Besitzer die Genehmigung zu erteilen.

Der § 22 und § 23 Kunsturhebergesetz sagt Folgendes dazu:

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die **Personen nur als Beiwerk** neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung ange-

BKB-Geschäftsstelle: Sommerpause 4.-31.08.14

Liebe Leserin, lieber Leser,

damit Sie der „Freie Wähler“ im Postversand immer aktuell erreichen kann, melden Sie bitte Neumitglieder in Ihrem Verband, Adresswechsel oder Austritte an die BKB-Geschäftsstelle,
Berndorfer Straße 18, 95349 Thurnau;
Fax: 09228 9969566; Tel.: 09228 9969566;
E-Mail: bkb-bayern@t-online.de

Eine Umstellung oder Neuanmeldung von Postversand oder E-Mail-Bezug des FW ist jederzeit über die Homepage des Bildungswerkes unter www.bkb-bayern.de und die Rubrik „Newsletter“ möglich. Hier finden Sie auch das aktuelle Seminarangebot und können sich direkt zu Ihrem Wunschseminar anmelden.

Redaktionelle Beiträge nimmt die Redaktion des FW gerne unter E-Mail: redaktion@bkb-bayern.de bis zum **30. September 2014**, entgegen.

Möchten Sie regelmäßig die neuesten Freie Wähler-Pressemitteilungen in Ihrem Postfach finden? Dann schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an die FW-Landesgeschäftsstelle in München (gstelle@freie-waehler.de) mit Nennung Ihres Namens, Ihres Ortsvereins, sowie Ihrer Email-Adresse.

Für namentlich gekennzeichnete Artikel zeichnet ausschließlich der Verfasser verantwortlich. Kürzungen behält sich die Redaktion vor. Leider können nicht alle eingereichten Beiträge, wie Mitgliederversammlungen oder Geburtstage veröffentlicht werden. Vereinsjubiläen werden i.d.R. erst ab 25-jährigem Bestehen veröffentlicht. Die Redaktion bittet um Verständnis.

fertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schausellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schausellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Von einer stillschweigenden Einwilligung kann im folgenden Fall ausgegangen werden: Die sehr beliebten Gruppenfotos, die mit dem Smartphone zum Beispiel schnell einmal bei einer Veranstaltung oder Party gemacht werden und dann in den sozialen Netzwerken verbreitet werden. Hier dürfte durch das entsprechende Verhalten der Personen (in die Kamera schauen / lachen / zusammenstellen) das Einverständnis für das private Foto gegeben sein. Eine weitere Verwendung im Internet ohne entsprechende Einwilligung der Abgebildeten ist jedoch bereits fraglich.

Wie soll man mit Open Content Lizenzen umgehen und was muss beachtet werden?

In der nächsten Ausgabe werden wir Ihnen einige Tipps zur Suche und zum Umgang mit sogenanntem **Open Content**, dessen Nutzung und Weiterverbreitung urheberrechtlich erlaubt und erwünscht ist, geben.

Charlie Freudenberger